

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 7. Dezember 2022

§ 71

Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung

2. Lesung

(Berichte s. § 65, 23.11.2022, S. 103)

Der *Vorsitzende* weist einleitend darauf hin, dass die Legalabkürzung der Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung künftig «PauBV» lauten wird.

Andrea Bernhard, Glarus, gibt eine Erklärung zuhanden des Protokolls ab. – Der Landrat scheint einen Punkt vergessen zu haben. Ihm wird deshalb beliebt gemacht, dass er ein Augenmerk auf die vorgesehenen Normkosten von 100 Franken legt. Denn dieser Betrag ist zu tief, reicht nicht aus. Diesbezüglicher Kritik wurde damit begegnet, dass der Landrat jetzt nicht einfach eine andere Zahl einsetzen könne. Das sei nicht seriös. Allerdings wurde der Betrag, den die Krippen für die Deckung der Kosten ihrer Dienstleistungen benötigen, nicht wirklich im Detail ermittelt. Es braucht mindestens 110 Franken. Allenfalls folgt ein Vorstoss für eine Anpassung. Der Landrat ist gebeten, diesem Anliegen dann Gehör zu schenken und sich an dieses Votum zu erinnern.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Der Verordnung ist wie beraten zugestimmt.